

VIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 30. November 2015

Art. 16e Bst. a^{bis}: die Entwicklungen des Umfelds, ~~der die~~ finanzpolitischen Rahmenbedingungen ~~sowie und~~ die Perspektiven des Kantons;

Art. 16h Abs. 2: Sie überarbeiten ~~d~~Die Departementsstrategien ~~werden~~ alle vier Jahre basierend auf der Schwerpunktplanung ~~überarbeitet~~.

Art. 16i Abs. 2: Die Überprüfung erstreckt sich auf die Tätigkeit der Dienststellen sowie die Umsetzung der Projekte der Departemente und der Staatskanzlei.